

## AU-Feststellung per Telefon bis 18. Mai möglich

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) gab in einer Pressemitteilung bekannt, dass die Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit erneut verlängert wird – die Befristung gilt nun bis zum 18. Mai 2020.

Somit gilt laut G-BA weiterhin: Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei Versicherten mit Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik aufweisen, darf für einen Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen auch nach telefonischer Anamnese erfolgen. Das Fortdauern der Arbeitsunfähigkeit kann im Wege der telefonischen Anamnese einmalig für einen weiteren Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen festgestellt werden.

Über eine mögliche erneute Verlängerung will der G-BA rechtzeitig entscheiden.

[>> Zum vollständigen Text der Pressemitteilung des G-BA](#)